

Umsetzung der Geschwisterermäßigung im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes entsprechend § 14 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG vom 19.06.2019

Wer erhält eine Geschwisterermäßigung?

- Leibliche und adoptierte Geschwister in der Rangfolge der Geburten unter Berücksichtigung aller Geschwister. Es spielt keine Rolle, ob die Geschwister gleichzeitig die gleiche, eine andere oder keine Einrichtung besuchen.
- Das älteste Kind zählt als erstes Kind, die weitere Rangfolge erfolgt immer zum nächst jüngeren Kind.

Bemessung des Elternbeitrages

- Der Träger legt den jeweils geltenden Prozentsatz (für das KiGa-Jahr 2019/20 sind dies 21%) der Personalkosten auf alle Eltern um.
- Der Träger gewährt den einzelnen Familien die entsprechende Ermäßigung.
- Der Beitrag ist wie folgt zu staffeln:
 - erstes Kind 100 %
 - zweites Kind 75 %
 - drittes Kind 50 %
 - viertes Kind 25 %
 - ab dem fünften Kind beitragsfrei für dieses fünfte Kind und alle weiteren Kinder

Beispiele

- Eine Familie hat 3 Kinder, das 1. Kind 17 Jahre, 2. Kind 8 Jahre, 3. Kind 5 Jahre im KiGa: der KiGa-Beitrag verringert sich um 50%
- Eine Familie hat 3 Kinder, das 1. Kind 10 Jahre, 2. Kind 5 Jahre im KiGa, 3. Kind 1 Jahr in der Krippe: der KiGa-Beitrag verringert sich um 25%, der Krippenbeitrag um 50%.
- Eine Familie hat 5 Kinder, das 1. Kind 14 Jahre, 2. Kind 10 Jahre, 3. Kind 6 Jahre im KiGa, 4. Kind 4 Jahre im KiGa, 5. Kind 1 Jahr in der Krippe: der KiGa-Beitrag verringert sich für das 3. Kind um 50%, für das 4. Kind um 75%, für das 5. Kind ist kein Krippenbeitrag zu zahlen.

Für welchen Beitrag gilt die Geschwisterermäßigung?

- Grundlage ist der Beitrag, den die Eltern für das von ihnen gewählte Angebot zu zahlen haben.

Wo wird die Geschwisterermäßigung gewährt?

- Kinderkrippen

- Kindergärten
- Horte

Ab wann gilt die Regelung?

- Die Regelung gilt ab dem Kindergartenjahr 2019/20 und somit ab dem 01.08.2019.

Nachweis der Eltern gegenüber dem Träger

- Die Eltern weisen dem Träger die Geschwisterrangfolge mittels Kindergeldbescheinigung des Kindes/ der Kinder nach.
- Die Eltern erklären gegenüber dem Träger ihre Einwilligung zur Übermittlung der notwendigen Daten an das zuständige Jugendamt.
- Der Träger dokumentiert in seinen Unterlagen den Nachweis.
- Bei unklaren Fällen erfolgt Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt.

Abrechnung des Trägers mit dem Kreisjugendamt / dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

- Der Träger rechnet mit dem zuständigen Jugendamt ab. Dazu beantragt er in der Regel 2x jährlich jeweils zum 31.12. und zum 31.07. anhand eines Abrechnungsf formulars, das vom zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird, die Erstattung der gewährten Geschwisterermäßigung..
- Der Träger erstellt eine Liste mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Ermäßigungsgrad, Höhe der Beitragsermäßigung und Anzahl der Monate, in denen eine Geschwisterermäßigung gewährt wurde.
- Der Träger ist in der Lage, auf Nachfrage des zuständigen Jugendamtes den Nachweis für die Ermäßigung zu führen (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre).
- Das zuständige Jugendamt zahlt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vom Träger vorgelegten Abrechnung aus.

Ansprechpartner: